

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) für die Entwässerungsanlage der Stadt Rötzt

vom 13. Mai 2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rötzt folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) für die Entwässerungsanlage der Stadt Rötzt in der Fassung vom 10. März 2025.

§ 1

1. § 9 erhält folgende Fassung:

¹Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. ²Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

2. § 9a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird, je nach eingebautem Zähler, nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

3. § 10 erhält die Überschrift: Schmutzwassergebühr

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

²**Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.**

5. Nach § 10 Abs. 6 wird folgender § 10 a mit der Überschrift Niederschlagswassergebühr eingefügt:

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das

Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für:

Stufe	Charakteristik der Bebauung	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert (Toleranzbereich) von - bis
0	<i>nahezu unbebaut</i>	Einzelveranlagung	0,00 - 0,09
I	<i>stark aufgelockert</i>	0,14	0,10 - 0,18
II	<i>aufgelockert</i>	0,24	0,19 - 0,29
III	<i>normal</i>	0,38	0,30 - 0,46
IV	<i>verdichtet</i>	0,55	0,47 - 0,63
V	<i>stark verdichtet</i>	0,77	0,64 - 0,89
VI	<i>nahezu voll bebaut</i>	0,95	0,90 - 1,00

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Einstufung in der voraufgeführten Grundstücksabflussbeiwerttabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Dieser für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert wird von der Stadt Rötze für jedes Grundstück anhand digitaler Flurkarten und Luftbilder festgelegt. ⁴Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner 0,10 (entsprechend 10 % der maßgeblichen Grundstücksfläche) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Anteil der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche eines Grundstücks, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen I bis V lt. obiger Tabelle über- oder unterschreitet oder die entsprechende Fläche um mindestens 400 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches der Stufen I bis V erfolgt eine Einstufung in die zutreffende Stufe. ³Bei Einstufung in die Stufen I bis V erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. ⁴Bei Einstufung in Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 400 m² ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des

Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (4) ¹Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ²Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. ³Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstückes dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert). ⁴Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Antragstellers vor Ort zu überprüfen.
- (5) ¹Als überbaute Flächen gelten die Grundflächen aller Gebäude auf einem Grundstück zuzüglich der Dachüberstände, Vordächer und sonstigen Überdachungen. ²Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann.
- (6) ¹Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird. ²Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.
- (7) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden die Flächen vollständig herangezogen.
- (8) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Wird von einem Grundstück, für das kein Grundstücksabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird die maßgebende Fläche nach den Absätzen 1 bis 3 berechnet. ³Die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder Entwässerungsverhältnisse ändern. ⁴Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert mitzuteilen. ⁵Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (9) **Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,18 € pro m² pro Jahr.**

6. § 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT RÖTZ

Rötz, den 14. Mai 2025

gez.

Dr. Stefan Spindler

Erster Bürgermeister

